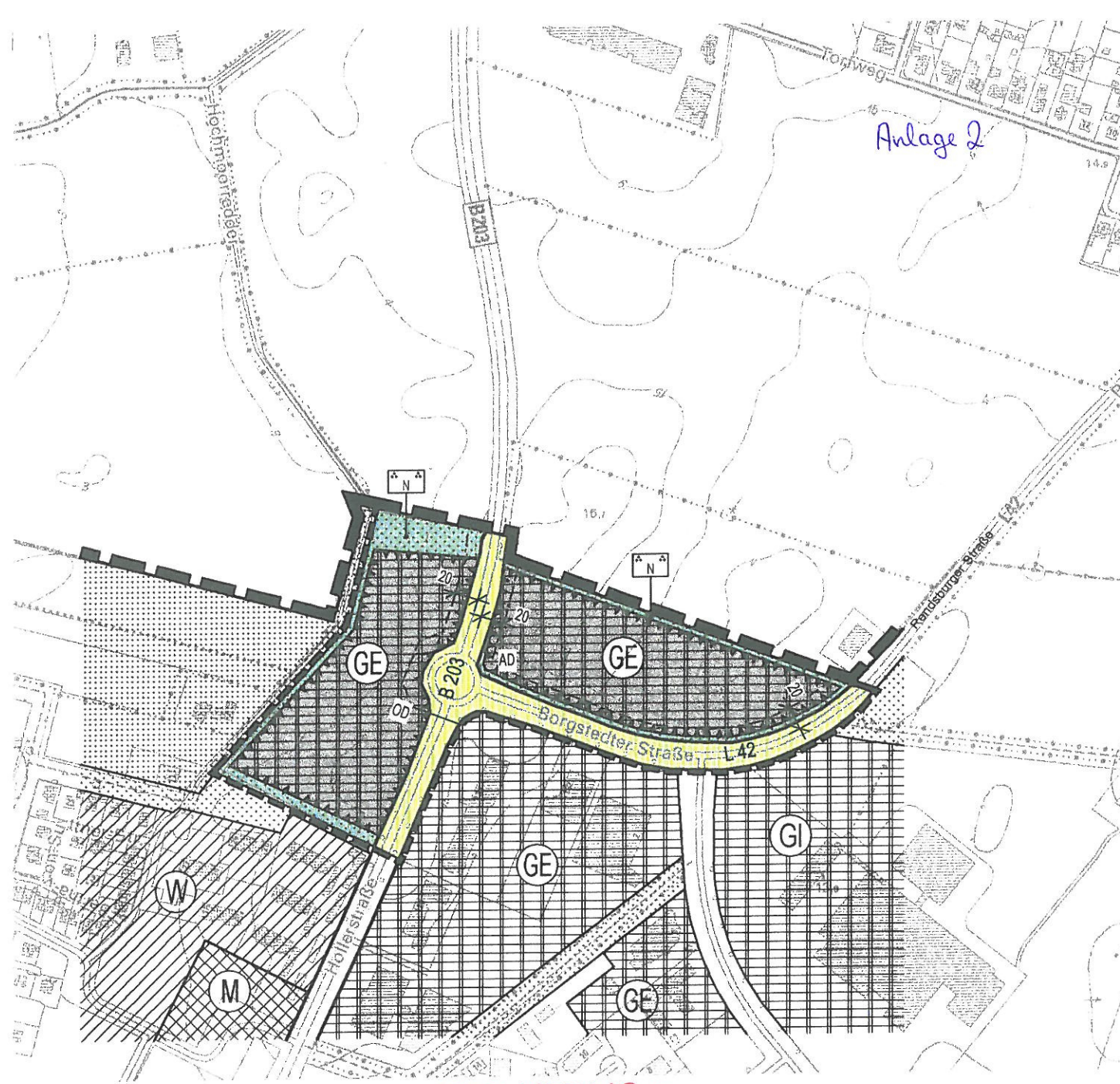




Entwurf 20.03.2014 - VORABZUG -

STADT BÜDELSDORF

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

19. ÄNDERUNG UND 2. ERGÄNZUNG

DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
ARCHITEKTIN UND STADTPLANERIN
24340 FOCKERNEFÖRDE - CÄCILLENSTRASSE 24

M 1 : 5000

ZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Grenze des Gemeindegebietes

Grenze des Geltungsbereiches der 19. Änderung und 2. Ergänzung

Art der baulichen Nutzung:



Gewerbegebiet

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge:

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße

B 203 Bundesstraße, z. B. Nr. 203

L 42 Landesstraße, z. B. Nr. 42

OD Grenze der Ortsdurchfahrt

Anbauverbot außerhalb der Ortsdurchfahrt

Grünflächen:



Grünfläche



Naturnahe Grünzone

Flächen mit Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen:



Umgrenzung einer Fläche mit Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Sonstiges:

AD

Archäologisches Denkmal

§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB

§ 1 Abs.2 Nr.8 BauNVO

§ 5 Abs.2 Nr.3 und
§ 5 Abs.4 BauGB

§ 1 BundesfernstraßenG

§ 3 Straßen- u. WegeG SH

§ 9 BundesfernstraßenG

§ 9 BundesfernstraßenG und
§ 29 Straßen- u. WegeG SH

§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB

§ 5 Abs.2 Nr.6 BauGB

§ 5 Abs.4 BauGB und
§ 5 DenkmalschutzG SH

STADT BÜDELSDORF

Flächennutzungsplan 19. Änderung und 2. Ergänzung

Begründung

Entwurf 20.03.2014

- Vorabzug -

TEIL I

1. Lage und Größe des Änderungsbereiches

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6,84 ha und liegt im nördlichen Teil des Stadtgebietes von Büdelsdorf - nördlich des Redders nördlich der Grundstücke Hollerstraße 145 - 149 bzw. Bertha-von-Suttner-Straße 26 sowie der Borgstedter Straße (L 42), östlich der Straße Hochmoorredder, südlich der nördlichen Stadtgrenze und westlich der Borgstedter Straße (L 42).

Die Flurstücke des Plangebietes befinden sich - mit Ausnahme derjenigen der überörtlichen Verkehrsstraßen - im Eigentum der Stadt Büdelsdorf.

2. Darstellungen in der derzeit rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes für das Plangebiet der 19. Änderung und 2. Ergänzung

Der überwiegende Anteil der Flächen des Geltungsbereiches wurde mit Wirkung vom 01.01.2010 aus dem Gebiet der Gemeinde Borgstedt in das Stadtgebiet Büdelsdorf umgemeindet und ist deshalb bisher nicht durch die vorbereitende Bauleitplanung der Stadt Büdelsdorf erfasst.

Flächenanteile der L 42 bzw. des nördlich daran anschließenden Flurstücks, die in der 5. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf insgesamt als überörtliche Verkehrsfläche ausgewiesen waren, können nunmehr in den Abmessungen reduziert werden.

3. Darstellungen im festgestellten Landschaftsplan für das Plangebiet der 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Als Zielplanung für die außerhalb des festgestellten Landschaftsplanes gelegenen Flächen des Plangebietes war bisher die Schaffung einer durch Grünstrukturen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft geprägten und weitgehend landwirtschaftlich genutzten Gliederungszone zwischen den bebauten Ortslagen von Borgstedt und Büdelsdorf in Aussicht genommen, wobei für den westlich gelegenen Bereich bereits eine Entwicklung der Bebauung in Richtung Norden vorgesehen war.

Diese Zielsetzung wird unter Reduzierung der Breite des Korridors um ca. 75 m im Wesentlichen beibehalten; östlich des Plangebietes ist die Zielplanung bereits durch Aufforstung von Flächen zwischen der L 42 und dem Audorfer See seitens der Stadt Büdelsdorf auf Flächen in ihrem fiskalischen Eigentum im Gemeindegebiet von Borgstedt umgesetzt worden.

Der festgestellte Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf wird kurzfristig ergänzt und bezüglich der dort - außerhalb des damaligen Stadtgebietes - getroffenen Darstellungen angepasst werden.

4. Darstellungen in der Gebietsentwicklungsplanung für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg für das Plangebiet der 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Im Entwurf der Fortschreibung zum Entwicklungsplan, Stand: Juli 2008, ist das Plangebiet als Entwicklungspotential für Wohnbauflächen / Gemischte Bauflächen der I. Prioritätsstufe ausgewiesen.

Dieser Zielsetzung wird bezüglich des Ansatzes von gewerblichen Nutzungen, die in ihrem Emissionsverhalten den in Gemischten Bauflächen zulässigen Werten und Nutzungen entsprechen sollen, gefolgt. Der Ansatz von Wohnbebauung bzw. eines entsprechend hohen Wohnanteils aus üblichen Mischgebieten ist wegen der Vorbelastung des Gebietes durch das Verkehrsaufkommen auf den überörtlichen Verkehrsflächen sowie den nahe gelegenen und durch verbindliche Bauleitplanung gesicherten Eingeschränkten Industriegebieten (Gle) nicht anzustreben oder sinnvoll umsetzbar. Die Darstellungen im Entwicklungsplan sollen - nach erfolgter Abstimmung mit den Gemeinden der GEP - im Zuge der nächsten Fortschreibung angepasst werden

5. Auf den Änderungsbereich einwirkende Emissionen

Das Plangebiet ist durch Schallemissionen aus dem Verkehrsaufkommen der stark frequentierten Verkehrsflächen mit überörtlicher Bedeutung vorbelastet.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsanlage Brekendorf und der Verteidigungsanlage Büdelsdorf; bauliche Anlagen dürfen deshalb eine Höhe von 14 m über Gelände nicht überschreiten. Die Flächen liegen weiterhin innerhalb des Bauschutzbereiches für den Flugplatz Hohn und im Wirkungsbereich von Flugsicherungsanlagen; mit Immissionen durch den Flugbetrieb muss - wie auch im übrigen Teil der bebauten Ortslage - gerechnet werden. Da landwirtschaftlich genutzte Flächen westlich und nördlich an den Änderungsbereich grenzen, können die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

6. Archäologisches Denkmal

Nordöstlich des Kreisverkehrsplatzes im Anschluss der Landesstraße 42 (L 42) an die Bundesstraße 203 (B 203) befindet sich ein - aus einem anderen Teil des Stadtgebietes hierher verlagertes - Archäologisches Denkmal.

Da südlich des Plangebietes umfangreiche Ausgrabungen archäologischer Denkmale stattgefunden haben, die eine sehr frühe Besiedlung dieses Bereiches belegen, wird kurzfristig im Zuge einer archäologischen Voruntersuchung geprüft werden, ob und in welchem Umfang auch im Plangebiet Denkmäler betroffen sind und ob diese durch Ausgrabungen gesichert, geborgen und dokumentiert werden müssen.

7. Planungserfordernis

Da die im Stadtgebiet vorhandenen Gewerbegrundstücke für klein- und mittelständische Unternehmen vergeben sind, kann der bestehende und wachsende Bedarf für den Ansatz entsprechender Betriebe nicht gedeckt werden.

Andere dafür geeignete Flächen stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung.

8. Planungsziele für die 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Es soll eine Ausweisung von Gewerbeflächen am nördlichen Rand der bebauten Ortslage im Anschluss an die im Stadtgebiet bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen mit guter Anbindung an überörtliche Verkehrsflächen sowie an die Bundesautobahn A7 erfolgen.

Für das Grundstück des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes, dessen baulicher Bestand zwischenzeitlich abgebrochen worden ist, soll die variable und bedarfsgerechte Aufteilung in mehrere, jedoch mindestens 1 500 qm große Gewerbegrundstücke möglich sein.

Das Grundstück westlich des Kreisverkehrs, das ca. 1 m tiefer als die Fahrbahn der B 203 liegt und nach Westen um ca. einen weiteren Meter abfällt, soll in mindestens zwei Gewerbegrundstücke geteilt werden können.

Außerdem sollen Grünabgrenzungen zur freien Landschaft geschaffen werden.

9. Darstellungen der 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen (GE) in einer Größe von ca. 2,17 ha im östlichen und ca. 2,18 ha im westlichen Teil des Plangebietes

zwecks Schaffung der Voraussetzungen für den Ansatz von Gewerbegrundstücken für klein- und mittelständische Unternehmen mit zugeordneten Wohnungen für Betriebsleiter sowie Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen entsprechend dem kurz- und mittelfristigen Bedarf. Von einer Ausweisung als Mischgebiet wird abgesehen, weil ein ansonsten möglicher Ansatz von Wohnbebauung ohne Betriebszugehörigkeit ausdrücklich nicht erfolgen soll.

Die Darstellung von Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen bezieht sich auf die durch die verbindliche Bauleitplanung sicherzustellende Vorgabe von flächenbezogenen Schallleistungspegeln.

Darstellung von Grünflächen - Naturnahe Grünzone - mit einer Größe von insgesamt ca. 0,91 ha zwecks Sicherstellung von Grünstrukturen am Ortsrand im Übergang zur freien Landschaft und zum Schutz bestehender Knicks sowie

zur Schaffung einer Vernetzung im Sinne des ökologischen Verbundes mit angrenzenden Flächen in der - auch in der Gebietsentwicklungsplanung vorgesehenen - Zone zur Grüngliederung innerhalb des Siedlungsraumes durch landschaftspflegerische Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Gebiet der Gemeinde Borgstedt.

Übernahme der überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen entsprechend dem Bestand.

Nachrichtliche Übernahme der festgesetzten nördlichen Grenze der Ortsdurchfahrt der B 203 mit den sich daraus ergebenden Anbauverbotszonen beiderseits der Bundesstraße sowie der Anbauverbotszone entlang der freien Strecke der L 42 im östlichen Teil des Plangebietes.

In den Bereichen mit Anbauverboten außerhalb der Ortsdurchfahrt dürfen weitere Zufahrten zu vorhandenen Grundstücken sowie Einzelzufahrten zu geplanten Grundstücken nicht bzw. nur mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast hergestellt werden. Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m - gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn - nicht errichtet werden; Anlagen der Außenwerbung stehen dem gleich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung.

Nachrichtliche Übernahme des bestehenden Archäologischen Denkmals, dessen Standort innerhalb einer öffentlichen Grünzone liegt.

10. Erschließung

Die Anbindung der Baugebiete kann unter Ergänzung der bestehenden überörtlichen Verkehrsstraßen der B 203 und der L 42 unter Beachtung der Empfehlungen aus dem „Verkehrsgutachten zur Entwicklung von Gewerbeflächen im Zuge der Bundesstraße B 203 und der Landesstraße L 42 in Büdelsdorf“, aufgestellt durch das Wasser- und Verkehrskontor GmbH in Neumünster, ohne eine unverträgliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der überörtlichen Verkehrsflächen sichergestellt werden.

Für das östliche Baugebiet soll eine Erschließungsstraße als Mischfläche in einer für die vorgesehene gewerbliche Nutzung ohne nennenswerten Fußgängerverkehr ausreichenden Breite als Kreuzung zur Einmündung der Fehmarnstraße ausgebildet werden; ergänzend ist im Bereich der L 42 ein weiterer Linksabbiegestreifen in ausreichender Länge und Breite anzuordnen, wobei sich der nördliche Fahrbahnrand aufgrund der vorhandenen Sperrfläche der Rückverziehung nur geringfügig nach Norden verschieben wird.

Für das westliche Baugebiet wird ein Anschluss an den Kreisverkehrsplatz der B 203 durch Ausbildung eines vierten Knotenpunktarmes, der rechtwinklig und mit der Achse mittig auf die Kreisinselführt sowie den Geh- und Radweg vollständig um den Kreisverkehr herumleitet, vorgesehen.

Die Ver- und Entsorgung kann durch Anschluss an bestehende Erschließungssysteme gesichert werden:

für Wasser, Gas, Elektrizität und Telefon durch Anschluss an die Leitungen der Versorgungsunternehmen sowie

für Schmutzwasser durch Anschluss an das öffentliche Entwässerungssystem.

Niederschlagswasser im östlichen Teil des Plangebietes soll - soweit die geologischen Voraussetzungen dies zulassen - auf den Grundstücken versickern oder dem öffentlichen Entwässerungssystem zugeführt werden. Für den westlichen Teil des Plangebietes ist eine Versickerung aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich; hier wird die geordnete Ableitung - ggf. unter Ausbildung einer Retentionsfläche in der nördlich angrenzend vorgesehenen Grünfläche - über den Anschluss an Leitungen im Bereich der südlich angrenzenden Wohnbaufläche erfolgen.

11. In Aussicht genommene Sicherung von planerischen Zielvorgaben

Für den Geltungsbereich der 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wird kurzfristig der Bebauungsplan Nr. 52 „Am Dolmen“ aufgestellt.

In der verbindlichen Bauleitplanung sollen die Bauflächen als Eingeschränkte Gewerbegebiete (GEE) festgesetzt werden. Betriebe und Anlagen sollen hier den für ein Mischgebiet zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel nicht überschreiten dürfen, so dass auf die nahe gelegenen Wohnge-

biete in der Stadt Büdelsdorf bzw. in der Gemeinde Borgstedt keine unverträglichen Immissionen einwirken werden. Wohnnutzungen sollen hier ausdrücklich nur beschränkt auf zugehörige Betriebsleiterwohnungen oder Wohnungen für Aufsichts- bzw. Bereitschaftspersonen in einer angemessenen Größe (z. B. max. 150 qm Grundfläche je Betriebsgrundstück) möglich sein. Weiterhin ist vorgesehen, Vergnügungsstätten aller Art auszuschließen und Einzelhandelsbetriebe nur zuzulassen, wenn sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln oder in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse (z. B. mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von max. 200 qm) untergeordnet sind.

Unter Beachtung der Lage der Baugebiete am zukünftigen nördlichen Rand der bebauten Ortslage im Übergang zur freien Landschaft sollen im östlichen Baugebiet kleinteiligere Volumen für in offener Bauweise zu errichtende Baukörper mit einer geringeren Höhenentwicklung als auf den südlich gelegenen Gewerbegrundstücken im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 29 „Brandheide-Ost“ angesetzt werden. Im westlichen Baugebiet sollen auch größere Gebäude in abweichender Bauweise mit mehreren Vollgeschossen möglich sein, die jedoch ebenfalls ein geringeres Volumen als die vorhandene gewerbliche Bebauung entlang der Hollerstraße (B 203) haben und die vorhandene Höhenentwicklung auf den südlich anschließenden Wohngrundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide-Nord“ und den Gewerbegrundstücken östlich der Hollerstraße nicht überschreiten sollen.

Vorhandene Grünstrukturen sollen gesichert bzw. ergänzt sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen in Lage und Umfang bestimmt und dauerhaft gesichert werden.

Umweltbericht

Der Umweltbericht, bearbeitet von den Landschaftsarchitekten Bendfeldt - Herrmann - Franke in Kiel, ist ein gesonderter Teil (Teil II) dieser Begründung.

Planverfasser

DIPL. - ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckernförde

TEIL II - UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Stadt Büdelsdorf plant am nordöstlichen Rand des Stadtgebiets die Ausweisung neuer Gewerbeflächen für klein- und mittelständische Unternehmen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie stellt zu diesem Zweck die 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans auf.

Um die Belange der Umwelt in den Planungsprozess einzustellen, wird für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht des Flächennutzungsplans dargelegt werden.

1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes

1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Bauleitplanverfahren wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind dabei insbesondere folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehört:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Natura 2000-Gebiete.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde im Januar 2014 durchgeführt.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren. Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB vom Juni 2004 zusammengestellt.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Inhalte der F-Planänderung

Der **Geltungsbereich** der 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans umfasst eine 6,84 ha große Fläche am nordöstlichen Rand des Stadtgebiets.

In der Planzeichnung sind folgende für die Umweltbelange relevante Festsetzungen getroffen worden:

- Die im Plangebiet liegenden Teilabschnitte der Bundesstraße B 203 und der Landesstraße L 42 sind als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt.
- Östlich und westlich der B 203 ist je ein Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen.
- In den Randbereichen der Gewerbegebiete sind zur freien Landschaft und zum vorhandenen Siedlungsraum hin sowie entlang der L 42 Grünflächen - Naturnahe Grünzone - dargestellt.

In der Planzeichnung sind zusätzlich folgende nachrichtliche Übernahmen enthalten:

- Kennzeichnung eines gemäß § 5 DSchG geschützten Archäologischen Denkmals.

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

Bedarf an Grund und Boden

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von 6,84 ha. Hiervon werden rund 4,35 ha als Gewerbegebiet und 0,91 ha als Grünfläche - Naturnahe Grünzone - festgesetzt. Die Restfläche wird durch die bestehenden Hauptverkehrsstraßen eingenommen.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

1.4.1 Fachgesetze

Die Fachgesetze für den Bereich Natur und Umwelt enthalten grundlegende Vorgaben, die in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesetze:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
Vor allem:
 - § 1 BNatSchG: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 - § 14 und § 15 BNatSchG: Regelungen über Eingriffe, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung);
 - § 34 Abs.1 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gegenüber Natura 2000-Gebieten;
 - § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.
- **Baugesetzbuch (BauGB)**
Vor allem:
 - § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden;
 - § 1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Landeswassergesetz (LWasG)**
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

1.4.2 Schutzgebiete und -objekte

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

Im Plangebietes befinden sich Knicks und Alleen, die als gesetzlich geschützte Biotope den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind verboten. Gemäß § 67 BNatSchG kann eine Befreiung und für Knicks darüber hinaus gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG

Als besonders geschützte Arten sind im Plangebiet Brutvögel und die darüber hinaus streng geschützten Fledermäuse zu erwarten. Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbotstatbestände. Über § 45 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

1.4.3 Planerische Vorgaben

1.4.3.1 Gesamtplanung

Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)

Der Raum um Rendsburg ist als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum dargestellt.

Regionalplan für den Planungsraum III Fortschreibung 2000 (RP)

Das Plangebiet gehört zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes.

Flächennutzungsplan der Stadt Büdelsdorf

Der überwiegende Anteil des Geltungsbereiches wurde im Jahr 2010 aus dem Gebiet der Gemeinde Borgstedt in das Stadtgebiet Büdelsdorf umgemeindet und ist deshalb nicht durch die vorbereitende Bauleitplanung der Stadt Büdelsdorf erfasst. Allein die L 42 und ein nördlich davon gelegenes schmales Flurstück lagen zuvor bereits im Gemeindegebiet und sind als überörtliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

1.4.3.2 Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 (LaPro)

Das Landschaftsprogramm enthält keine vorhabensrelevanten Darstellungen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III 2000 (LRP)

Im Landschaftsrahmenplan ist ein Archäologisches Denkmal dargestellt.

Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf

Die Flächen der Flächennutzungsplanänderung liegen überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans von 1996, wurden allerdings in ein Zielkonzept mit einbezogen. Nördlich des Geltungsbereichs der F-Planänderung ist eine geplante Biotopverbundlinie dargestellt, die ein westlich gelegenes Niederungsgebiet und den östlich gelegenen Audorfer See miteinander verbindet.

Für den südlichen Teil des westlich der B 203 gelegenen Grundstücks ist eine Entwicklungsrichtung für den Siedlungsbereich gekennzeichnet. Für den nördlichen Teil dieses Grundstücks sowie für das Grundstück östlich der B 203 wurden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgeschlagen.

Der Landschaftsplan soll an die Darstellungen der 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans angepasst werden.

1.4.4 Gutachten

Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (Entwurf 2008)

Das Gutachten stellt für die Flächen der geplanten Gewerbegebiete Entwicklungspotenziale 1. Priorität für Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen dar. Nördlich davon ist eine großräumig verbindende Grünverbindung abgebildet.

1.4.5 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der 19. Änderung und 2. Ergänzung des F-Plans

Die unter den Kapiteln 1.4.1 bis 1.4.4 genannten Planungsziele charakterisieren den Standort als Ortsrandbereich, der in den überörtlichen Planungen bereits für eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist. Als naturschutzrechtlich geschützte Objekte sind mehrere Knicks und zwei Alleen zu berücksichtigen. Allgemein sind die geltenden Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß BNatSchG einzuhalten.

Aus den dargestellten Informationen wird ersichtlich, dass einer baulichen Entwicklung keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Aspekte (z.B. Lage im Natura 2000-Gebiet oder im Naturschutzgebiet) entgegenstehen. Hinsichtlich der Standortwahl werden die Ergebnisse der Gebietsentwicklungsplanung für den Raum Rendsburg beachtet und eine Fläche gewählt, der bauliche Entwicklungspotenziale 1. Priorität zugewiesen wurden.

Die weiteren Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung liegen vorrangig darin, einzelne erhaltenswerte Landschaftselemente in die Planung zu integrieren. Dieses ist erst im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen möglich.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

2.1.1 Vorgehensweise

Für jedes Schutzgut sind Übersichten in Tabellenform zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Eine zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes bildet eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung, die als Vorbereitung für den B-Plan Nr. 52 im Sommer 2013 durchgeführt wurde. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsrahmenplans sowie aus verschiedenen Unterlagen und vorhabenbezogenen Untersuchungen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven und negativen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

Die Umweltauswirkungen werden gegenüber der aktuellen Situation betrachtet. Eine Bewertung der Entwicklungen gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung ist für dieses Vorhaben nicht umsetzbar, da der Großteil der Flächen aufgrund der vor wenigen Jahren erfolgten Eingemeindung durch die vorbereitende Bauleitplanung bisher nicht erfasst wurde.

Vermeidung von Konflikten

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen aufgrund fehlender Festsetzungsmöglichkeiten zunächst nur richtungsweisend möglich. Insofern werden an dieser Stelle allgemeine Angaben zur Vermeidung von Konflikten aufgeführt. Zusätzlich werden im Einzelfall Empfehlungen für die nachfolgende Bauleitplanung gegeben.

2.1.2 Schutzgut Boden

Untersuchungs- rahmen	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf (1996), Bodenübersichtskarte M. 1:200.000 (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe), Bodenbewertungen des MELUR (Internet 2014).
Beschreibung	Die geplanten Gewerbegebiete liegen in der Bodenregion der Jungmoränenlandschaften. Westlich der B 203 haben sich Podsole bis Gley-Podsole aus Flugsand bis Geschiebedecksand entwickelt, östlich der B 203 sind Braunerden bis Podsol-Braunerden aus Geschiebedecksand anzunehmen. Der Landschaftsplan stellt für den betroffenen Raum die Bodenart Sand dar. Die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden ist landesweit gering und regional besonders gering bzw. im Südwesten gering. Hinsichtlich einer Funktion als Lebensraum für natürliche Pflanzen liegen sehr niedrige Feuchtigkeitsstufen (großflächig mittel trocken BKF 2, im Südwesten schwach trocken BKF3) und damit großflächig extreme Standortverhältnisse vor.
Vorbelastung	Versiegelungen durch die Hauptverkehrsstraßen und eine vormals vorhandene Siedlungsstelle, Bodenbearbeitung und Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.
Bewertung	<u>Bewertungskriterien:</u> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit. Aufgrund der anthropogenen Veränderungen (Versiegelungen, nutzungsbedingte Nährstoff-einträge in die natürlicherweise eher trocken-mageren Standorte) handelt sich um Böden allgemeiner Bedeutung.
Auswirkungen	Bei Umsetzung der Planung können im Bereich der Gewerbegebiete unter Berücksichtigung eines geringen Verkehrsflächenanteils mehrere Hektar Bodenneuversiegelungen ermöglicht werden. Hierdurch werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wird aufgrund der Betroffenheit von wenigen ha und der nur allgemeinen Bedeutung der Bodenverhältnisse als nicht erheblich betrachtet. Durch die Ausweisung von naturnahen Grünzonen werden an verschiedenen Standorten Voraussetzungen für den Erhalt und eine Entwicklung naturnaher Bodenverhältnisse geschaffen.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Mit dem geplanten Standort werden Eingriffe in Böden besonderer Bedeutung, wie sie z.B. im Bereich der westlich gelegenen Niederungsgebiete vorkommen können, vermieden.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Untersuchungs- rahmen	Grundwasser, Trinkwasserschutz, Fließgewässer, Kleingewässer.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf (1996), Bodenbewertungen des MELUR (Internet 2014).
Beschreibung	Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Es gibt keine Hinweise auf besonders zu berücksichtigende Grundwasserverhältnisse, wie z.B. oberflächennahes Grundwasser.
Vorbelastung	Versiegelung durch die Hauptverkehrsstraßen.
Bewertung	<u>Bewertungskriterien:</u> Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Dem Schutzgut Wasser kommt eine allgemeine Bedeutung zu.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht mehrere Hektar Neuversiegelungen. Hierdurch werden die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt. Die Beeinträchtigung von Grundwassererneuerung und Vorflut wird aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung der Gewässersituation als nicht erheblich betrachtet.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Auf dem Standort befinden sich keine Oberflächengewässer. Grundwasserverhältnisse besonderer Bedeutung sind nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Klima

Untersuchungs- rahmen	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf (1996).
Beschreibung	Lokalklimatisch besitzen die Ackerflächen Kaltluft bildende Funktion.
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	<u>Bewertungskriterien:</u> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Flächen mit vorhandenem Freiraumklima werden in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen verändert. Aufgrund der lokalen Funktionen sind die Auswirkungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	-

2.1.5 Schutzgut Luft

Untersuchungs- rahmen	Frischluftgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Datengrundlagen	"Luftqualität in Schleswig-Holstein Jahresübersicht 2012" (MLUR 2010).
Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Im Nahbereich der B 203 und der L 42 sind allerdings erhöhte Schadstoffimmissionen zu erwarten. Die im Gebiet vorhandenen Knicks und Baumreihen besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Nicht bekannt.
Bewertung	<u>Bewertungskriterien:</u> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Mit der Planung werden Versiegelungen und die Beseitigung von Knicks und Baumbeständen ermöglicht und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen ausgelöst. Dieses bedeutet lokal eine Verschlechterung der Luftqualität. Aufgrund der nur lokalen Wirkung sind die zukünftigen Belastungen nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sollten positive lufthygienische Funktionen durch einen weitgehenden Erhalt der vorhandenen Knicks und Baumbestände und ergänzende Baumneupflanzungen gesichert bzw. gefördert werden.

2.1.6 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungs- rahmen	Nutzungs- und Biotoptypen, Biotope, gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf (1996), Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen für den landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 52 (BHF, in Bearbeitung).
Beschreibung	Das Plangebiet wird von den Straßenflächen der B 203 mit Kreisverkehrsfläche in ein westliches und ein östliches Gebiet geteilt. Beide Teilgebiete werden derzeit überwiegend von Ackerflächen eingenommen. Die Ackerflächen sind weitgehend von Knicks umgeben. Auf der östlichen Fläche war bis vor kurzem zusätzlich eine Siedlungsstelle mit Wohn- und Nebengebäuden sowie Gartenflächen vorhanden. Die Gebäude sind inzwischen abgerissen worden. Darüber hinaus ist ein schmales Flurstück nördlich der L 42 mit einem naturnahen Gebüsch bewachsen. Beidseitig der B 203 und der L 42 stehen Baumreihen aus Spitz-Ahorn. Vor der ehemaligen Siedlungsstelle befinden sich mehrere alte Kastanien. <u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die Knicks und die beidseitig der B 203 und der L 42 stehenden Baumreihen (Alleen) sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.
Vorbelastung	Versiegelungen (Verkehrsflächen, ehemalige Siedlungsstelle), landwirtschaftliche Nutzung.
Bewertung	<u>Bewertungskriterien:</u> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops. Die Ackerflächen und die Siedlungsstelle besitzen aufgrund der bisherigen regelmäßigen Nutzung und kurzfristigen Wiederherstellbarkeit allgemeine Bedeutung. Den Knicks, den Baumreihen / Alleén und dem Gehölz an der L 42 wird eine besondere Bedeutung zugeordnet.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen überwiegend allgemeiner Bedeutung (Ackerflächen, Siedlungsstelle). Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen randlich gelegener Gehölzstrukturen (Knicks, Bäume der Baumreihen / Alleén, sonstiger Altbaumbestand, Gebüsch) auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht gänzlich ausschließbar.
Erhebliche Auswirkungen	<u>Nachteilig:</u> Mit den Plandarstellungen wird der Fortbestand mehrerer Knicks und alter schützenswerter Bäume, deren Funktionen kurz- und mittelfristig nicht wiederherstellbar sind, gefährdet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besteht allerdings die Möglichkeit, diese erhebliche Auswirkung durch Erhaltungsfestsetzungen zu vermeiden.
Vermeidung von Konflikten	Die bauliche Entwicklung erfolgt im Wesentlichen auf Flächen ohne besondere Bedeutung für die Vegetation. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sollten Beeinträchtigungen von Knicks und schützenswerten Bäume sowie Baumreihen / Alleén durch geeignete Festsetzungen soweit wie möglich vermieden werden.

2.1.7 Schutzgut Tiere

Untersuchungs- rahmen	Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf (1996), Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen für den landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 52 (BHF, in Bearbeitung), Abfrage des Tierartenkatasters des LLUR (Stand 2013).
Beschreibung	Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind im Plangebiet insbesondere Knicks und Baumreihen sowie das Gebüsch mit Potenzial für Brutvögel und teilweise Fledermäuse. Für keine dieser Tiergruppen oder weitere Artengruppen zeigt das Tierartenkataster des LLUR für das Plangebiet und seine nähere Umgebung Funddaten auf. Vor dem Hintergrund der im Gebiet vorhandenen Biotoptypen und Funddatenabfrage können folgende Aussagen zu Tiervorkommen getroffen werden: <u>Brutvögel:</u> Als Brutvögel sind Arten der Siedlungsbereiche und Halboffenlandschaften zu erwarten. Im Randbereich der Ackerfläche können Bodenbrüter wie Fitis, Fasan und Rebhuhn vorkommen. Die Gehölzbestände bieten einer Reihe an Gehölzbrütern Lebensraum, wie z.B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel oder Gartengrasmücke. Auch Gehölzhöhlenbrüter wie Blaumeise und Kohlmeise können erwartet werden. <u>Amphibien:</u> Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Gewässer mit Potenzial als Amphibienlaichgewässer. Auch relevante Sommer- oder Winterlebensstätten für artenschutzrechtlich zu beachtende Amphibien (wie Feucht- oder Gehölzflächen) sind nicht vorhanden. Insofern sind im Gebiet allenfalls gelegentliche Einzelvorkommen von weit verbreiteten Arten wie Erdkröte oder Grasfrosch anzunehmen. <u>Säugetiere:</u> Es können eine Reihe an Kleinsäugetern wie verschiedene Mäusearten sowie Wildkaninchen, Feldhase, diverse Marderarten, Füchse und Rehe erwartet werden. Für Fledermäuse ist das Plangebiet potenziell als Jagdrevier einzustufen. Lineare Strukturen, wie z.B. die Baumreihen an der B 203 und der L 42, werden im Allgemeinen bevorzugt als Jagdstrecken genutzt. Darüber hinaus können die Bäume als Tagesverstecke und die älteren Bäume, wie z.B. die Kastanien vor der ehemaligen Siedlungsstelle, als Sommer- oder Winterquartier genutzt werden. <u>Weitere Tiergruppen:</u> Generell bietet das Plangebiet Potenzial für viele weitere Tiergruppen (z.B. Insekten). Artenschutzrechtlich relevante Arten sind allerdings nicht zu erwarten. <u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel und Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG streng geschützt.
Vorbelastung	Versiegelungen (Verkehrsflächen, ehemalige Siedlungsstelle), landwirtschaftliche Nutzung.
Bewertung	<u>Bewertungskriterien:</u> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung. Hinsichtlich der faunistischen Lebensraumqualität wird dem Raum aufgrund des Vorkommens weit verbreiteter Lebensraumstrukturen eine allgemeine Bedeutung zugeordnet. Eine besondere Bedeutung kann gegebenenfalls den alten Baumbeständen im Bereich der ehemaligen Siedlungsstelle zukommen, wenn diese als Fledermausquartiere genutzt werden.
Auswirkungen	Die Planung ermöglicht neue Versiegelungen und Überformungen auf Flächen mit überwiegend allgemeiner faunistischer Bedeutung. Darüber hinaus ist es möglich, dass die im Bereich der ehemaligen Siedlungsstelle stehenden Bäume, die gegebenenfalls als Tagesverstecke oder Quartiere von Fledermäusen genutzt werden, teilweise oder vollständig entfernt werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind nicht zu prognostizieren, da das Plangebiet weit verbreitete Lebensraumstrukturen aufweist und weitgehend ungefährdete Arten zu erwarten sind.

Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Die bauliche Entwicklung erfolgt auf Flächen ohne besondere Bedeutung für die Fauna. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sollten Beeinträchtigungen von Knicks und schützenswerten Bäume sowie Baumreihen / Alleen mit Bedeutung für die Vogelwelt und gegebenenfalls für Fledermäuse durch geeignete Festsetzungen soweit wie möglich vermieden werden. Des Weiteren sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen gegebenenfalls Regelungen zu Bauzeiten erforderlich.

2.1.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf (1996), Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen für den landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 52 (BHF, in Bearbeitung), Abfrage des Tierartenkatasters des LLUR (Stand 2013).
Beschreibung	Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Knicks und Alleen. Mehrere alte Bäume können gegebenenfalls Lebensstätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten darstellen (Fledermausquartiere). Dem Landschaftsraum zwischen Borgstedt und Büdelsdorf kommt Bedeutung als lokaler Biotopverbund zwischen Niederungsgebieten im Westen und dem Audorfer See im Osten zu.
Vorbelastung	Versiegelungen (Verkehrsflächen, ehemalige Siedlungsstelle), Landwirtschaftliche Nutzung.
Bewertung	<u>Bewertungskriterien:</u> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar. Gegebenenfalls vorhandene Fledermausquartiere im Baumbestand besitzen aufgrund der Zuordnung der Fledermäuse zum Anhang IV der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung. Knicks und Alleen sind im betroffenen Landschaftsraum weit verbreitet. Sie besitzen lokale Funktion für die biologische Vielfalt und somit allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen	Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens können Altbäume gefällt und damit gegebenenfalls Fledermausquartiere mit besonderer Bedeutung beseitigt werden. Zusätzlich sind Knickbeseitigungen möglich. Aufgrund der nur lokalen Betroffenheit sind die Auswirkungen allerdings nicht erheblich.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

2.1.9 Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf (1996),

	Ortsbesichtigung (2013).
Beschreibung	Die überplante Fläche liegt am nordöstlichen Ortsrand von Büdelsdorf im landschaftlichen Korridor zwischen den Siedlungsbereichen der Stadt Büdelsdorf und der Gemeinde Borgstedt. Das Gebiet stellt sich als ackerbaulich genutzte Knicklandschaft mittlerer Naturnähe und Vielfalt dar. Prägende Landschaftselemente sind alte Knicküberhälter und die Baumreihen entlang der B 203 und der L 42. Eine hohe Eigenart besitzt der Knick am nördlichen Rand des östlichen Teilgebiets aufgrund vieler hier stehender großen Birkenüberhälter.
Vorbelastung	Bundesstraße B 203 und Lage am Siedlungsrand.
Bewertung	<u>Bewertungskriterien:</u> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt. Das Landschaftsbild besitzt aufgrund der weit verbreiteten Strukturen allgemeine Bedeutung. Von besonderer Funktion ist die Bedeutung des landschaftlichen Freiraums zwischen den Ortslagen von Büdelsdorf und Borgstedt. Einzelne Landschaftselemente besonderer Bedeutung sind der Birkenknick und die ortsbildprägenden straßenbegleitenden Baumreihen.
Auswirkungen	Mit den geplanten Gewerbegebieten werden am Siedlungsrand gelegene Flächen mit allgemeiner Bedeutung für das Landschaftsbild überplant. Damit geht der bisherige landschaftliche Charakter der Fläche verloren. Darüber hinaus sind einzelne landschafts- und ortsbildprägende Elemente (Baumreihen, Knicks), darunter auch der landschaftlich hochwertige Birkenknick, durch eine Überplanung gefährdet. Der landschaftliche Freiraum zwischen den Ortslagen von Büdelsdorf und Borgstedt wird geringfügig verkleinert. Da ein ausreichender Korridor weiterhin erhalten bleibt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Zur Gestaltung eines grünen Ortsrandes sollten im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung die randlich gelegenen Knicks, insbesondere der prägende Birkenknick, durch geeignete Festsetzungen erhalten werden. Des Weiteren werden der Erhalt der straßenbegleitenden Baumreihen und eine Weiterführung der Baumreihen an der B 203 nach Norden empfohlen.

2.1.10 Schutzgut Mensch

Untersuchungsrahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
Datengrundlagen	Landschaftsplan der Stadt Büdelsdorf (1996).
Beschreibung	Die B 203 und die L 42 dienen der überörtlichen Verkehrsanbindung und sind viel befahren. Die Flächen für die geplanten Gewerbegebiete werden landwirtschaftlich genutzt. In Hinsicht auf Wohnfunktionen befand sich auf der östlichen Fläche vormals eine Siedlungsstelle. An die westliche Fläche schließen sich im Süden Wohnbauflächen an. Das Plangebiet gehört zum landschaftlichen Wohnumfeld der im Südosten angrenzenden Wohngebiete. Eine Erschließung zur Erholung ist für die westliche Fläche über den wenig befahrenen Hochmoorredder und einen fußläufigen Weg am Südrand gegeben.
Vorbelastung	Lärm- und Schadstoffemissionen entlang der B 203 und der L 42.
Bewertung	<u>Bewertungskriterien:</u> Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft, Gesundheit. Dem betroffenen Raum kommt eine allgemeine Bedeutung als Erholungsraum für die ortsnahe Feierabenderholung zu.

Auswirkungen	Mit der 19. Änderung und 2. Ergänzung des F-Plans werden neue Gewerbeflächen am nordöstlichen Rand der Stadt Büdelsdorf ermöglicht. Hierfür wird eine Teilfläche einer Knicklandschaft geringfügig überplant. Für diese Fläche entfällt die Funktion als Wohnumfeld bzw. für die Feierabenderholung. Die Überplanung der Fläche hat allerdings keine erheblichen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Erholung, da nur ein Randbereich der Siedlung betroffen ist und wertgebende Funktionen der Kulturlandschaft oder Erholungsfunktionen nicht gefährdet sind.
Erhebliche Auswirkungen	-
Vermeidung von Konflikten	Die bauliche Entwicklung erfolgt außerhalb bedeutender Erholungslandschaften.

2.1.11 Kultur- und Sonstige Sachgüter

Nordöstlich des Kreisverkehrsplatzes befindet sich ein gemäß § 5 DSchG geschütztes archäologisches Denkmal, das aus einem anderen Teil des Stadtgebietes hierher verlagert wurde.

2.1.12 Wechselwirkungen und -beziehungen

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern grundlegend bereits berücksichtigt. Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt.

Tab 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern der Umwelt

		Umweltbelange						Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden			•	•	•	•	•	•	—
Wasser		•		•	•	•	•	•	•
Klima		•	•		•	—	•	•	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•		•	•	•	•
Landschaft		—	—	—	•		•	•	•
Kulturgüter		—	—	—	•	•		•	•
Wohnen		•	•	•	•	•	•		•
Erholung		•	•	—	•	•	•	•	

A beeinflusst B: " stark

• mittel

• wenig

— gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die z.B. Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird.

Im Folgenden werden einige vorhabenbedingte mögliche Wirkungsfolgen dargestellt, die durch die Wechselwirkungen ausgelöst werden:

Überbauung, Bodenversiegelung

- Verhinderung von Austauschprozessen zwischen Atmosphäre und Boden → Verhinderung der Versickerung von Regenwasser → Verhinderung der Grundwasserneubildung.
- Verhinderung von Pflanzenbewuchs → Vernichtung von Lebensraum sowie Nahrungsangebot für Tiere.

Verlust von Gehölzen

- Beseitigung von Gehölzen → Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere → Verringerung der Naturnähe → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.
- Beseitigung von Gehölzen → Beeinträchtigung bzw. Verlust der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion → Beeinflussung des Wohlbefindens des Menschen und der Erholungsfunktion.

Die genannten Wirkbeziehungen wurden im Wesentlichen bereits bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Durch die Wechselwirkungen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen ausgelöst. Die weiterführenden Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen, Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern zu entnehmen.

2.1.13 Übersicht zu den erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

In der folgenden Tabelle sind die in den vorstehenden Kapiteln aufgezeigten zu erwartenden erheblichen vorteilhaften und nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter in der Übersicht dargestellt.

Tab. 2: Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut
Boden	-
Wasser	-
Klima	-
Luft	-
Pflanzen	Nachteilig: Mit den Plandarstellungen wird der Fortbestand mehrerer Knicks und alter schützenswerter Bäume, deren Funktionen kurz- und mittelfristig nicht wiederherstellbar sind, gefährdet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit, diese erhebliche Auswirkung durch Erhaltungsfestsetzungen zu vermeiden.
Tiere	-
Biologische Vielfalt	-
Landschaft	-
Mensch	-
Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	-

2.2 Schutzgebiete und -objekte

2.2.1 Natura 2000-Gebiete

Für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Im Geltungsbereich der 19. Änderung und 2. Ergänzung des F-Plans und dessen relevantem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Daher ergeben sich durch das Vorhaben auch keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.

2.2.2 Gesetzlich geschützte Biotope

An mehreren Flurstücksgrenzen befinden sich gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Knicks und entlang der B 203 und der L 42 stehen gesetzlich geschützte Alleen. Sofern im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Beseitigung oder Beeinträchtigung durch angrenzende Nutzungen nicht über geeignete Festsetzungen vermieden werden kann, sind Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG bzw. Befreiungen gemäß § 67 BSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

2.2.3 Besonderer Artenschutz

Im Plangeltungsbereich befinden sich eine Vielzahl gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Arten sowie voraussichtlich einige gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Anhand vorliegender Informationen zur Lebensraumausstattung wurde eine faunistische Potenzialanalyse unter der besonderen Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Kapitel 2.1.7 "Schutzgut Tiere" dargestellt.

Der **rechtliche Rahmen** für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören - eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist vorrangig zu prüfen, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu lösen sind. Dieses ist regelmäßig dann der Fall, wenn von dem Vorhaben ganze (Teil-)Populationen artenschutzrechtlich relevanter Arten betroffen werden können und die Möglichkeit für populationsbezogene Kompensationsmaßnahmen nicht besteht. Eine vertiefte Abarbeitung der Artenschutzbelange kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen, wenn die Planungen hinreichend konkretisiert worden sind.

Erster Schritt des Prüfverfahrens ist eine **Relevanzprüfung**. Diese hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Unter der Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 44 (1) und 44 (5) BNatSchG sowie der faunistischen Potenzialanalyse zum Plangebiet (siehe Ergebnisse in Kapitel 2.1.7 "Schutzgut Tiere") sind für den Plangeltungsbereich allein Vögel sowie Fledermäuse zu betrachten.

In einem zweiten Schritt, der **Konfliktanalyse**, ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dabei vorrangig zu betrachten, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten nicht zu lösen sind.

Brutvögel: Eine Flächeninanspruchnahme von Brutstätten ist durch die geplanten Gewerbegebiete zu erwarten. Die Flächen werden voraussichtlich in erster Linie durch Vogelarten der Halboffenlandschaften und insbesondere der Gehölze (Knicks mit Überhältern, Baumreihen, Gebüsch) besiedelt, die in der Landschaft noch häufig und weit verbreitet anzutreffen.

fen sind. Die Arten besitzen zum Einen Ausweichmöglichkeiten in der näheren und weiteren Umgebung, zum Anderen können im Zuge der Kompensation von Gehölzverlusten neue Gehölzstrukturen geschaffen werden, die den betroffenen Arten nach entsprechender Entwicklungszeit wieder als Bruthabitat zur Verfügung stehen. Es ist somit anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt und das Eintreten eines Verbotstatbestandes vermeidbar ist. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung geschützter Arten wird es zudem erforderlich sein, für die Umsetzung des Vorhabens geeignete Bauzeiten hinsichtlich der Entfernung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen vorzugeben. Dieses sollte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet werden.

Fledermäuse: Durch die Baufeldvorbereitungen für die potenziellen Baugebiete können möglicherweise hochwertige Altbaustrukturen mit Bedeutung als Quartierstandorte und Nahrungshabitat für Fledermäuse beseitigt werden.

Hinsichtlich des Nahrungsangebots stehen in der näheren und weiteren Umgebung genügend Gehölzstrukturen und Gehölzränder zur Verfügung, so dass eine Gefährdung von Fledermauspopulationen durch Begrenzung des Nahrungsangebotes nicht zu befürchten ist.

Durch das geplante Vorhaben können allerdings möglicherweise Altbäume mit Quartierfunktionen beseitigt werden. Derartige Lebensstätten können in der Regel durch künstliche Quartierkästen in den Gehölzen der umgebenden Landschaft gut ersetzt werden. Der potenzielle Bedarf an geeigneten Maßnahmen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu quantifizieren. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung geschützter Arten wird es erforderlich sein, geeignete Bauzeiten zur Entfernung der Altbäume einzuhalten. Dieses sollte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereitet werden.

Als **Fazit** ist festzuhalten, dass bei der Umsetzung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Diese sind jedoch durch artenschutzrechtliche Maßnahmen vermeidbar und ausgleichbar. Die grundsätzlichen Ziele der Flächennutzungsplanänderung werden dadurch nicht berührt.

2.3 Eingriffsregelung

Die 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans ermöglicht eine Entwicklung baulicher Anlagen auf bisher unbebauten Flächen. Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe / Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten.

Als Eingriffe sind mehrere Hektar Überbauung und die Beseitigung von Knicks und Bäumen zu werten. Die Stadt Büdelsdorf verfügt über hinreichend Flächen für die flächenhafte Kompensation. Ausgleichspflanzungen für Bäume können im Plangebiet erfolgen. Ein Teilausgleich für Knicks ist voraussichtlich im Rahmen einer grünplanerischen Gestaltung des Ortsrandes möglich.

2.4 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist anzunehmen, dass die bisherige Situation bestehen bleibt wird. Eine Entwicklung des Gewerbegebiets wäre nicht möglich. Vor diesem Hintergrund würden mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (mögliche Beseitigung von Knicks und altem Baumbestand) entfallen.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der bestehende und wachsende Bedarf an Flächen für klein- und mittelständische Unternehmen soll durch Ausweisung neuer Gewerbegebiete gedeckt werden. Andere geeignete Flächen stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung.

In der Gebietsentwicklungsplanung für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg ist das Plangebiet als Entwicklungspotenzial für Wohnbauflächen / Gemischte Bauflächen ausgewiesen. Dieser Zielsetzung wird bezüglich des Ansatzes von gewerblichen Nutzungen, die bezüglich ihres Emissionsverhaltens den in Gemischten Bauflächen zulässigen Werten und Nutzungen entsprechen sollen, gefolgt. Der Ansatz von Wohnbebauung bzw. eines entsprechend hohen Wohnanteils aus üblichen Mischgebieten ist wegen der Vorbelastung des Gebietes durch das Verkehrsaufkommen auf den überörtlichen Verkehrsflächen sowie den nahe gelegenen und durch verbindliche Bauleitplanung gesicherten Eingeschränkten Industriegebieten nicht anzustreben oder sinnvoll umsetzbar.

Im Landschaftsplan wurden die Flächen der hier geplanten Gewerbegebiete als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Hintergrund ist die Erhaltung eines Landschaftskorridors zwischen den Ortslagen Borgstedt und Büdelsdorf und die Entwicklung einer Biotopverbundlinie. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird der vorgesehene Korridor etwas verkleinert. Die Entwicklung einer funktionsfähigen Biotopverbundlinie wird

allerdings nicht maßgeblich beeinträchtigt, da ein ausreichend breiter landschaftliche entwicklungsfähiger Korridor erhalten bleibt. Zur Sicherung der Qualität sollten die Knicks am Nordrand der Gewerbegebiete in den nachfolgenden Planungsschritten ausreichend gesichert werden.

3. ERGÄNZENDE ANGABEN

3.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Es liegen nur wenige konkrete Aussagen über die im Geltungsbereich vorhandenen Tierarten vor. Die vorliegenden Informationen genügen jedoch für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen, da im Rahmen des Flächennutzungsplans nur vorbereitend allgemeine Aussagen getroffen werden müssen. Hierzu reicht eine grobe Abschätzung des zu erwartenden Artenpotentials anhand der bekannten Biotopstrukturen.

3.2 Überwachung

Die Stadt Büdelsdorf überprüft bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung, ob eine Erfassung von Fledermausquartieren im Altbaumbestand durchzuführen ist.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Vorhaben

Die Stadt Büdelsdorf plant am nordöstlichen Rand des Stadtgebiets die Ausweisung neuer Gewerbeflächen für klein- und mittelständische Unternehmen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie stellt zu diesem Zweck die 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans auf.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zu Schutzgebieten und -objekten, zur Eingriffsregelung, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Schutzgüter

Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung: Der Plangeltungsbereich umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen und Teile übergeordneter Verkehrswege am nordöstlichen Siedlungsrand. Die Böden sind sandig geprägt. Das Klima lässt sich als allgemeines Freiraumklima ohne besondere Funktionen beschreiben. Als Vegetation sind im Gebiet Ackerflächen, Knicks, ein Gebüsch und mehrere straßenbegleitende Baumreihen (Alleen) vorhanden. Hinsichtlich relevanter Tiervorkommen bietet das Gebiet voraussichtlich vorrangig Lebensraum für anspruchlose Vogelarten der Halboffenlandschaft sowie für Fledermäuse. Der Landschaftsteil besitzt für den Menschen Funktionen als landschaftliches Wohnumfeld. Vorbelastungen bestehen durch Verkehrsemissionen der Bundesstraße B 203 und der Landesstraße L 42.

Folgende Schutzgebiete und -objekte sind vorhanden: Knicks und Alleen mit Bedeutung als besonders geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, Vögel als besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und gegebenenfalls Fledermäuse als streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Bewertung: Der Plangeltungsbereich besitzt derzeit für Teilaspekte der Schutzgüter Pflanzen (Knicks, Baumreihen, Altbaubestand), Tiere (Altbaubestand mit Eignung für Fledermausquartiere), Biologische Vielfalt (gegebenenfalls Fledermausquartiere), Landschaft (landschaftlicher Freiraum zwischen zwei Ortslagen) und Kultur- und Sonstige Sachgüter (Archäologisches Denkmal) besondere Bedeutung. In anderen Teilaspekten besitzen die genannten Schutzgüter allgemeine Bedeutung. Den übrigen Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Mensch wird vollständig eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Erhebliche Auswirkungen: Mit den Plandarstellungen wird der Fortbestand mehrerer Knicks und alter schützenswerter Bäume, deren Funktionen kurz- und mittelfristig nicht wieder herstellbar sind, gefährdet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besteht allerdings die Möglichkeit, diese erhebliche Auswirkung durch Erhaltungsfestsetzungen zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahmen: Die Ausweisung von Bauflächen erfolgt kleinflächig im Sinne einer Ortsabrundung auf Flächen überwiegend allgemeiner Bedeutung.

Schutzgebiete und -objekte

Gegebenenfalls können Knicks und Alleeebäume, die gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt sind, beeinträchtigt oder beseitigt werden.

Artenschutz

Im Plangeltungsbereich sind besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG vorhanden. Als gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten können Fledermäuse erwartet werden. Unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeiten im Rahmen der Vorhabensumsetzung ist davon auszugehen, dass die grundsätzlichen Ziele der Flächennutzungsplanänderung umsetzbar sind, ohne dass Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erreicht werden.

Eingriffsregelung

Die 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans bereitet Entwicklungen neuer Bauflächen vor. Hierdurch können Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst werden. Es sind Eingriffe in den Boden und gegebenenfalls in Knicks, Alleen, Gebüsche und Altbaumbestand zu erwarten. Die gemäß BNatSchG und BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe / Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Knick- und Baumbestand entfallen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel des geplanten Vorhabens ist eine Entwicklung von Gewerbeflächen für klein- und mittelständische Unternehmen. Alternative Standorte, die mit geringeren nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden wären, sind im Stadtgebiet von Büdelsdorf nicht vorhanden. Eine vormals geplante Wohnbauentwicklung ist aufgrund der Vorbelastungen durch Verkehrsaufkommen nicht sinnvoll umsetzbar.

Ergänzende Angaben

Hinweise auf Kenntnislücken: Bezüglich der Fauna wurde keine Bestandsaufnahme durchgeführt. Die Überprüfung vorhandener Daten und eine Bewertung der Lebensraumstrukturen reichen allerdings im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen aus.

Überwachung: Die Stadt Büdelsdorf überprüft bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung, ob eine Erfassung von Fledermausquartieren im Altbaumbestand durchzuführen ist.

Büdelsdorf, den

- Der Bürgermeister -